



Berufsbildungs- und Probejahr

Rechtsquellen

- Staatsgesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015
- Art. 12/septies, Landesgesetz Nr. 24 vom 12. Dezember 1996
- Beschluss der Landesregierung Nr. 10 vom 10. Jänner 2017
- Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 31 vom 13. August 2019

Welche Lehrpersonen sind im Berufsbildungs- und Probejahr?

Lehrpersonen mit **gültiger Lehrbefähigung**, die einen **unbefristeten Arbeitsvertrag** in Vollzeit oder Teilzeit (Klassenlehrer der Grundschule: wenigstens 6,60 Wst.; alle anderen Lehrpersonen: 5,40 Wst.) abschließen.

Gültigkeit des Berufsbildungs- und Probejahres

180 Tage effektiver Dienst an der Schule, von denen mindestens 120 Tage didaktische Tätigkeiten

Berufsbegleitende Verpflichtungen der Lehrperson

- Fortbildung 50 Stunden einschließlich 12 Stunden kollegialer Hospitation (4 Unterrichtsbesuche bei einem Fachkollegen/einer Fachkollegin)
- Portfolio (= Dokumentation der beruflichen Entwicklung)

Ein Bildungsguthaben wird von der Schulführungskraft aufgrund der Berufseingangsphase gewährt. (Rundschreiben 31/2019)

Die spezifischen Fortbildungsangebote werden jährlich mit Mitteilung der Landesschuldirektorin bekannt gegeben.

Wichtig: Der persönliche Fortbildungs- und Hospitationsplan ist mit der zuständigen Schulführungskraft zu vereinbaren.

Zusammenarbeit mit dem Tutor/der Tutorin

- Die Schulführungskraft weist der Lehrperson eine Tutorin/Tutor zu.

Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres

Die Schulführungskraft bewertet das Berufsbildungs- und Probejahr der Lehrpersonen im Hinblick auf die festgestellten beruflichen Kompetenzen in den Handlungsfeldern. Sie berücksichtigt dabei ihre Beobachtungen und das Gutachten des Dienstbewertungskomitees.